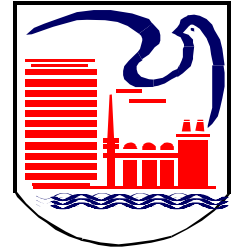


Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 19. Juni 2019

Jahrgang 29 Nr. 18/2019

| Inhalt: | Seite |
|--|--------------|
| I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt | |
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt am 1. September 2019 | 4 - 6 |
| II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung | |
| III. Bekanntmachungen anderer Institutionen | |

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

☎ (03364)566-309

📠 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Stadt Eisenhüttenstadt

Die Wahlleiterin



Bearbeiterin: Frau Harz
Apparat: 566 240
Telefax: 566 212
Mail:
Martina.Harz@eisenhuettenstadt.de

18. Juni 2019

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN

Herr Paul Dirk Kuś hatte im Ergebnis der Wahl vom 26.05.2019 für die Partei Alternative für Deutschland (AfD) einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt erlangt. Herr Kuś hat mir mit Datum vom 11.06.2019 schriftlich erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt und somit ist der Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt frei geworden.

Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags der AfD über.

Nach Prüfung der Wahlergebnisse für die AfD habe ich festgestellt, dass die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags Herr Rüdiger Emil Makus ist.

Dem entsprechend geht der Sitz auf

Herrn Rüdiger Emil Makus

wohnhaft in 15890 Eisenhüttenstadt, Semmelweisstraße 36
Wahlvorschlag AfD

über.

Herr Makus hat mit Datum vom 16.06.2019 die Annahme der Wahl erklärt. Somit geht der Sitz in der Fraktion der AfD in der Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt auf Herrn Rüdiger Emil Makus über.

Martina Harz
Wahlleiterin

2.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg in der Stadt Eisenhüttenstadt
am 1. September 2019

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 16 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) folgendes bekannt:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **4. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Eisenhüttenstadt wird in der Zeit

vom 5. bis 9. August 2019 während der allgemeinen Sprechzeiten

| | |
|-------------|---|
| montags | 09:00 – 12:00 Uhr |
| dienstags | 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr |
| donnerstags | 07:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr |
| freitags | 09:00 – 12:00 Uhr |

in der

**Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt,
Rathaus, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 8**

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl kann bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt bis spätestens 17. August 2019, während der oben genannten allgemeinen Sprechzeiten, nach §§ 13 und 14 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) gestellt werden.

Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 bis spätestens 17. August 2019 während der allgemeinen Sprechzeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gestellt werden. Die antragstellende Person muss bei der Beantragung Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht, wenn der Antrag für eine andere Person gestellt wird. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 30. August 2019, 18 Uhr, beantragt werden.

Darüber hinaus erhält eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, noch bis zum Wahltag, 1. September 2019, 15 Uhr auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweist, dass:

- a) sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist bis 17. August 2019 veräußert hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 1. September 2019, 15 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Wahlscheinantrag bis zum 1. September 2019, 15 Uhr gestellt werden.

Eine wahlberechtigte Person kann durch Briefwahl wählen, wenn sie auf ihren Antrag von der Wahlbehörde einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten hat.

Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit vollständiger Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur in Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sodann legt sie den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen. Nun übersendet sie den Wahlbrief rechtzeitig an die, auf dem Wahlbrief angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen sein.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 18. Juni 2019



F. Balzer
Bürgermeister